Musterartikel

Baulinien bei Seilbahnen

Dezember 2022 (Version 1.1)

**Ausgangslage, Zielsetzungen**

Aufgrund ihrer Fähigkeit ungünstige Topographien zu überwinden, ihrer Geschwindigkeit und ihrer Langlebigkeit sind in unserem Kanton immer mehr Seilbahnverbindungen denkbar. Damit diese Verbindungen effizient sind, müssen diese Verbindungen direkt an die Skigebiete oder an die Dorfzentren angeschlossen werden. Die Errichtung solcher Anlagen in besiedelten Gebieten unterstreicht die Notwendigkeit einer Planung, damit der notwendige Raum für die Seilbahn gesichert werden kann.

Mit der Baulinie wird die notwendige Konformität mit der Raumplanung für die Seilbahn geschaffen, was eine Voraussetzung für die Plangenehmigung der Seilbahn gemäss dem Seilbahngesetz (Art. 3) ist. Ferner ist die Raumplanungskonformität (und somit die Baulinie) notwendig, damit allfällige Enteignungen gemäss Artikel 7 Seilbahngesetz durchgeführt werden können.

Baulinien kommen sowohl bei Seilbahnen mit öffentlicher Erschliessungsfunktion zur Anwendung als auch bei Seilbahnen, welche Skigebiete erschliessen und keine öffentliche Erschliessungsfunktion haben. Bei Letzteren vor allem darum, weil sich die Talstationen oftmals in der Bauzone befinden und mit der Baulinie die Raumplanungskonformität und die räumliche Sicherung für eine geplante Seilbahn in der Bauzone gewährleistet werden kann. Für Seilbahnen (z.B. Sesselbahnen), welche sich im Skigebiet befinden und keinen Zusammenhang mit einer Bauzone haben, ist die Baulinie nicht geeignet. Die notwendige Konformität mit der Raumplanung wird in diesen Fällen mit dem Instrument des Erschliessungsplans des Skigebiets sichergestellt (siehe Koordinationsblatt B.4 «Skigebiete» des kantonalen Richtplans).

**Berdürfnisnachweis und Lokalisierung**

Kantonale Planung

Die Seilbahnprojekte mit öffentlicher Erschliessungsfunktion haben gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, weshalb gemäss Artikel 8 Absatz 2 RPG eine Grundlage im kantonalen Richtplan (kRP) notwendig ist, namentlich im Koordinationsblatt D.6 «Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs».

*Bemerkung: Es gilt zu unterscheiden zwischen Tal-Berg Verbindungen mit öffentlicher Erschliessungsfunktion, welche im Koordinationsblatt D.6 behandelt werden und den Seilbahnen im Skigebiet, welche im Koordinationsblatt B.4 «Skigebiete» behandelt werden.*

Kantonaler Richtplan (Koordinationsblatt D.6)

*Grundsätze*

1. Sicherstellen des Fortbestands der Anlagen, deren Erschliessung erwiesenermassen von öffentlichem Nutzen ist ;
2. Fördern der Erstellung neuer Anlagen, deren Bedarf nachgewiesen ist und welche die Auswirkungen auf die Landschaft und die Umwelt berücksichtigen ;
3. Verstärken der Intermodalität zwischen den Seilbahnanlagen und den weiteren Verkehrsmitteln ;
4. Koordinieren der Siedlungsplanung mit der Erschliessungsplanung der Seilbahnen im Hinblick auf eine verdichtete und qualitativ hochstehende Überbauung der Tourismusstationen ;
5. Verbessern der Erreichbarkeit der Tourismusstationen von der Talebene aus mit dem öffentlichen Verkehr und Verbessern der Erreichbarkeit der bestehenden Skigebiete ;
6. Fördern des öffentlichen Verkehrs durch Seilbahnen von der Talebene aus, welche in erster Linie dem Alltags- und Pendlerverkehr dienen.

*Vorgehen Gemeinde*

c) scheiden die entsprechenden Zonen in ihren Zonennutzungsplänen aus und bestimmen die erforderlichen Baulinien und Freiflächen (z.B. Linienführung, Stationen, Parkplätze).

Erst wenn ein Seilbahnprojekt in der Kategorie «Festsetzung» im kRP durch den Bundesrat genehmigt wurde, können die nachfolgenden Verfahren (Revision Nutzungsplanung, Baulinienplan, Plangenehmigungsverfahren) formell gestartet werden (öffentliche Auflage).

Kommunale Planung

Das Prinzip besteht darin, für die Tal-, Zwischen- und Bergstation sowie für zugehörige Anlagen (z.B. Parking, Zufahrt, …) geeignete Bauzonen zu definieren. Das Trassee der Seilbahn wird mittels einer Baulinie festgelegt, welche mit hinweisendem Charakter auf den Zonennutzungsplan (ZNP) übertragen wird. In der durch die Baulinie definierten Fläche ist die Überfahrt sowie die Errichtung von Masten erlaubt. Weitere notwendige Einschränkungen werden in einem zugehörigen Artikel im Bau- und Zonenreglement (BZR) festgelegt. Ausserhalb der Bauzone ist in der durch die Baulinie definierten Fläche der Artikel 24 RPG anwendbar, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels zur Baulinie im BZR.

Im erläuternden Bericht gemäss Artikel 47 RPV wird aufgezeigt, dass das Bedürfnis nachgewiesen und die Lokalisierung der geplanten Seilbahn geeignet ist, insbesondere durch Hervorhebung der Bedeutung der geplanten Anlage für die kommunalen Entwicklungsabsichten, sowohl in Bezug auf die Siedlungsplanung als auch für den Tourismus. Zu diesem Zweck müssen die Zusammenhänge zwischen Siedlungsplanung, Verkehr sowie öffentlichen und touristischen Infrastrukturen, dem Tourismus (intensiv und extensiv) sowie die Zugänglichkeit behandelt werden.

Der Artikel 2 RPG schreibt vor, dass alle raumwirksamen Tätigkeiten Gegenstand einer Planung bilden und eine geeignete Zone definiert wird für die Bereiche, in denen die Tal- und Bergstationen, sowie allfällige Zwischenstationen angeordnet werden (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Verkehrszone, Zone für touristische Aktivitäten). Die mit der Bergbahn verbundenen Anlagen (z.B. Parking, Zufahrt, …) sind ebenfalls einer geeigneten Zone zuzuweisen.

In den Bereichen der Seilbahn, in welchen die Ausscheidung einer entsprechenden Zone nicht das geeignete Mittel ist, wird eine Baulinie festgelegt, damit der notwendige Raum für die vorgesehene Seilbahn gesichert werden kann. Zudem sind die Bestimmungen zur Baulinie in einem dazugehörenden Artikel im BZR festzulegen.

Die folgenden Kriterien werden insbesondere für die Festlegung der Baulinie berücksichtigt :

* Begründung des gewählten Trassees (Variantenstudium) ;
* Integration der geplanten Installation in das Mobilitätskonzept der Region ;
* Synergien mit anderen bestehenden oder geplanten öffentlichen- und/oder touristischen Installationen ;
* Interkommunale Koordination ;
* Potentielle Konflikte mit der Raumplanung, der Landwirtschaft, dem Wald, dem Umweltschutz (z.B. Störfälle, Lärm, Gewässer), dem Natur- und Landschaftsschutz (z.B. BLN, Biotope), dem Heimat- und Ortsbildschutz (z.B. IVS, ISOS), den geotechnischen Risiken, den Naturgefahren, dem Luftraum und mit Anlagen Dritter, namentlich den Stromleitungen.

Die Gemeinde präzisiert in einem Artikel im BZR die möglichen Installationen im Bereich der definierten Baulinie (Überfahrt, Masten, Zugang für Fahrzeuge während dem Bau, für den Unterhalt und aus Sicherheitsgründen, Terrainverschiebungen, …), sowie die Einschränkungen, welche aus diesen resultieren (Einschränkung des bebaubaren Volumens, Brandschutzmassnahmen, Lagerung von Materialien, …).

Die Möglichkeit der Enteignung ist ebenfalls in diesen Artikel zur Baulinie aufzunehmen. Das Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz, SebG) sieht dies im Artikel 7 vor.

Das Verfahren zur Integration einer Baulinie im BZR richtet sich nach Artikel 33 ff kRPG. Dieses Verfahren ist mit dem Verfahren zur Festlegung der Baulinie (Art. 38 ff Strassengesetz) zu koordinieren.

Die vom Staatsrat genehmigte Baulinie wird mit hinweisendem Charakter auf den ZNP übertragen und dem Dossier zur Revision des BZR beigelegt.

Damit der gewählte Ansatz die Realisierung der Tal-Berg-Seilbahnverbindungen ermöglicht, ist durch die Gemeinde der Inhalt des nachfolgenden Musterartikels zu übernehmen. Sofern Anpassungen erforderlich scheinen, sind diese im Voraus mit der Dienststelle für Raumentwicklung zu besprechen.

Verfahren

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Aufnahme in den **kantonalen Richtplan** (Art. 9 kRPG) | **Teilrevision BZR**(Art. 33 ff kRPG) | **Baulinienplan**(Art. 55, Art. 38 ff StrG) | **Plangenehmigungsgesuch**(Art. 9 ff SebG) |
| Erarbeitung durch Projektträger (in Zusammenarbeit mit Gemeinde und Kanton) |  |  |  |
| **Öffentliche Auflage** (30 Tage) |  |  |  |
| Genehmigung Staatsrat |  |  |  |
| Genehmigung Bundesrat |  |  |  |
|  | Erarbeitung durch die Exekutivbehörde (Gemeinderat) | Erarbeitung durch die Exekutivbehörde oder das Departement(in Zusammenarbeit mit dem Kanton) | Erarbeitung durch Projektträger |
|  | koordinierte öffentliche Auflage (30 Tage) Baulinienplan, BZR, Seilbahnprojekt, Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)(Möglichkeit der Einsprache) |
|  | Entscheid Legislative(Urversammlung / Generalrat) |  |  |
|  | **Öffentliche Auflage** (30 Tage) | *Begleitet die öffentliche Auflage* | *Begleitet die öffentliche Auflage* |
|  | Möglichkeit Beschwerde an den Staatsrat |  |  |
|  | **Homologation durch den Staatsrat** | **Genehmigung durch den Staatsrat** | **Genehmigung durch das BAV** |
|  | Möglichkeit Beschwerde an das Kantonsgericht |
|  | Möglichkeit Beschwerde an das Bundesgericht |

**Die Verfahren werden koordiniert, sofern das Ausführungsprojekt der Seilbahn bereits vorliegt. In jedem Fall sind die Verfahren zur Teilrevision des BZR und des Baulinienplans zu koordinieren. Gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) ist ebenfalls der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) so früh als möglich zu koordinieren.**

**Vorschlag für einen Musterartikel im BZR**

*(In grün = von der Gemeinde anzupassen)*

Art. xx Baulinie der Seibahn *[von A]*  *[nach B]*

1. Die innerhalb des durch die Baulinien gemäss Baulinienplan (übertragen auf den Zonennutzungsplan) gebildeten Korridore errichtete Seilbahn bezweckt die Sicherung von Erstellung und Betrieb der Seilbahnverbindung in Übereinstimmung mit den raumplanungsrechtlichen Vorschriften (Art. 3 Abs. 3 Seilbahngesetz).
2. Innerhalb des Baulinienkorridors sind unter Vorbehalt der rechtskräftigen Erteilung einer eidgenössischen Plangenehmigung gestattet: die Überfahrt, die Installation und Vorhaltung von Seilen und Kabeln, die Erstellung und Vorhaltung von Stützen oder anderen Führhilfe-Installationen und -anlagen ebenso wie die erforderlichen Terrainänderungen, alle erforderlichen Rechte für die Erstellung, die Kontrolle, die Sicherheitsinterventionen, den Unterhalt, die Renovation, die Erneuerung und den Ersatz (Zugang zu den Installationen und Anlagen und deren Unterhalt).
3. Innerhalb der Baulinienkorridore können, in Abhängigkeit der Seilbahninstallation und der davon betroffenen Sektoren, nach Eintritt der Rechtskraft der eidgenössischen Plangenehmigung unter anderem folgende Eigentums- und Nutzungseinschränkungen resultieren, die zulässig sind, soweit das durch die zuständige Seilbahn-Bewilligungsbehörde bewilligte Seilbahnprojekt diese Einschränkungen erfordert, namentlich:
* Einschränkung der Aussicht ;
* Einschränkung des erstellbaren Bauvolumens, der überbaubaren Fläche, der Dimensionen der erstellbaren Baukörper, Anlagen und Installationen ;
* Verunmöglichung der Erstellung von Bauten, Anlagen und Installationen ;
* Pflicht oder Duldungspflicht zur Niederhaltung von Pflanzen ;
* Pflicht oder Duldungspflicht zur Realisierung von Brandschutzmassnahmen ;
* Einschränkungen hinsichtlich Ort, Art und Menge / Volumen der Lagerung von Gütern und Materialien sowie Flüssigkeiten.
1. Jegliche Aktivitäten innerhalb des Baulinienkorridors (Grabarbeiten, Terrainänderungen, Zwischenlager, etc…) benötigen die Bewilligung der zuständigen Behörden.
2. Das Enteignungsrecht gemäss Artikel 7 Absatz 1 Seilbahngesetz (SebG) bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Änderungen des Baulinienkorridors unterliegen dem Verfahren zur Änderung des Baulinienplans gemäss kantonalem Strassengesetz.
4. Vorbehalten bleiben die Anordnungen der projektspezifischen Eigentumsbeschränkungen durch die zuständigen Bewilligungsbehörden sowie gemäss den eidgenössischen Vorschriften und die sich daraus ergebenden erforderlichen Anpassungen der Baulinien.

# Versionen

|  |  |
| --- | --- |
| Versionen | Änderung |
| August 2021Dezember 2022 | AusgangsversionRedaktionnelle Korrektur |